

FINANZORDNUNG

des Hamburger Baseball und Softball Verbandes e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 25.10.1988

Geändert von der Mitgliederversammlung vom 11.12.2006

Geändert von der Mitgliederversammlung vom 28.11.2018

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Gemäß der Satzung des HBV e.V. regelt die Finanzordnung das Finanzwesen und die Beitragshöhe des Hamburger Baseball und Softball Verbandes e.V..

§ 2 Haushaltsplan

- 2.1. Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- 2.2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für alle Maßnahmen des HBV e.V..
- 2.3. Der Haushaltsplan muss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- 2.4. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Eine Entnahme aus den Rücklagen ist möglich.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

- 3.1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
- 3.2. Der Vizepräsident Finanzen bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr und die Buchführung.
- 3.3. Der Vizepräsident Finanzen stellt den von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Jahresabschluss auf. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu beachten.

§ 4 Verwaltung der Finanzen

- 4.1. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und falls nicht im Haushaltsplan aufgeführt von einem Präsidiumsmitglied zur Zahlung angewiesen werden.
- 4.2. Über das Verbandskonto sind alle Präsidiumsmitglieder verfügungsberechtigt.
- 4.3. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 5 Kassenprüfer

- 5.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Zeit und Umfang der Prüfung wird durch ein

beidseitiges Einvernehmen bestimmt. Ein Kassenprüfer ist für die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- 5.2. An der Prüfung müssen beide Kassenprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des HBV e.V..
- 5.3. In einem Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Aufgrund des der Mitgliederversammlung abzugebenden Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 6 Spesen und Auslagen

- 6.1. Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des HBV e.V. werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, sowie Porto- und anteilig Fernsprechkosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.
- 6.2. Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen Richtlinien zur Erstattung von Spesen und Auslagen. Spesen und Auslagen werden nur dann erstattet, wenn sie auf dem vom Vizepräsidenten Finanzen ausgegebenen Abrechnungsformular eingereicht werden.

§ 7 Beitragspflicht

- 7.1. Ordentliche, Außerordentliche Mitglieder und passive Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedes des HBV sind beitragspflichtig.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit eine beantragte Aussetzung der Beitragspflicht festsetzen.
- 7.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 8 Beitragshöhe

- 8.1. Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder setzt sich aus der Mitgliederanzahl des ordentlichen Mitgliedes und den Einzelbeträgen zusammen. Berechnungsgrundlage für die Mitgliederanzahl des ordentlichen Mitgliedes sind die Angaben der Passstelle des DBV und der Angaben des Hamburger Sportbundes. Der Beitrag, den ein ordentliches Mitglied zu entrichten hat, ist die Summe der Multiplikationen aus den jeweiligen Einzelbeträgen und ihrer entsprechenden Mitgliederanzahl beim ordentlichen Mitglied. Die Einzelbeträge sind

Aktive > 18	€ 21,- im Jahr 2019	€ 25,- ab dem Jahr 2020
Aktive < 18	€ 21,- im Jahr 2019	€ 25,- ab dem Jahr 2020
Passive Mitglieder	€ 2,50 pro Jahr	

- 8.2. Die Betragshöhe für außerordentliche Mitglieder beträgt

Außerordentliche Mitglieder	€ 25,- pro Jahr
-----------------------------	-----------------

§ 9 Sonstige Gebühren

9.1. Es werden noch folgende Gebühren im HBV festgelegt:

Aufnahmegebühr pro neuem Verein	€ 25,- (einmalig)
Gebühr für ordentliches Mitglied OHNE angemeldetem Team	€ 50,- pro Jahr
OPASO-Gebühr für Spielerliste	€ 2,90 pro Spieler

9.2. Das Präsidium des HBV legt im Wege eines ordentlichen Geschäftsbetriebes, der Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Verbandes und dem Kostendeckungsprinzip Gebühren für Lehrgänge, Leihverträge, Verkaufsmaterial, etc. fest.

§ 10 Ligagebühren und Kautionen

10.1. Der HBV legt folgende Ligagebühren und Kautionen für seinen Spielbetrieb fest:

Erwachsenenbereich	€ 100,- pro Team
Nachwuchsbereich	€ 100,- pro Team
Mixed	€ 0,-
Pokal	€ 60,- pro Verein

§ 11 Sanktionen

- 11.1. Ein ordentliches Mitglied, das seiner Beitrags- und Gebührenpflicht nicht nachkommt, verliert sein Stimmrecht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht möglich.
- 11.2. Ein außerordentliches Mitglied, das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wird von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht möglich.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag weitere satzungsmäßige Sanktionen erlassen. In dringenden Fällen können auch satzungsmäßige Sanktionen durch das Präsidium erlassen werden, die eine Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung erfordern.
- 11.4. Gegen Sanktionen kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei dem Rechtsorgan des HBV eingelegt werden, welches abschließend entscheidet.

§ 12 Steuern

12.1. Soweit der HBV Umsatzsteuern entrichtet, können zu den einzelnen Gebühren und Entgelten noch weitere Mehrwertsteueraufschläge erfolgen.

§ 13 Forderungen gegenüber Mitgliedsvereinen

- 13.1. Forderungen gegenüber Mitgliedsvereinen werden sofort fällig. Sollten Mitgliedsvereine den Forderungen nicht nachkommen können Säumniszuschläge von 1% pro angefangenem Monat und € 4,90 pro Zahlungserinnerung erhoben werden. Bei Zahlungsschwierigkeiten können angemessene Zahlungsvereinbarungen zwischen dem Hauptverein und dem Vizepräsidenten Finanzen geschlossen werden. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung werden keine Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.
- 13.2. Befindet sich ein Mitgliedsverein mit der Zahlung einer Forderung in Verzug und hat dieser Mitgliedsverein keinen Vorschlag für eine Zahlungsvereinbarung unterbreitet oder hat ein Mitgliedsverein eine abgeschlossene Zahlungsvereinbarung nicht

eingehalten, kann gegen diesen Mitgliedsverein ein Punktabzug bis zum Ausschluss aus dem Ligabetrieb im Spielbetrieb des HBV verhängt werden. Ein Punktabzug ist nur aufgrund eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots möglich. Die Strafe sollte bei der im Spielbetrieb höchst spielenden Mannschaft verhängt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1. Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2018 in Kraft.